

Nachtrag

zum Gruppenversicherungsvertrag

zwischen der

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

in Berlin

und der

DKV Deutsche Krankenversicherung Aktiengesellschaft

in Köln

Mit Wirkung vom 1. Jumu folgenden neuen Absatz 3.3:

2021 erhält Ziffer 3 des Gruppenversicherungsvertrages

- 3 Besteht eine Annahmegarantie?
- 3.1 ...
- 3.2 ...
- 3.3 Wir können die Versicherungsfähigkeit für Personen ausschließen, wenn die von uns eingeholten Informationen über das allgemeine Zahlungsverhalten auf die Zahlungsunfähigkeit einer Person hindeuten oder der eingeholte Scorewert zur Einschätzung des zukünftigen Zahlungsverhaltens ein erhöhtes Risiko für Zahlungsausfälle erkennen lässt

Berlin.

28.05.2021

Köln, 18-6-2021

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

DKV Deutsche Krankenversicherung

Aktiengesellschaft

Ppa. J. //uhn

Hanns-Braun-Strasse Friesenhaus II 14053 Berlin

Zwischen der	Hertha BSC GmbH & Co. KGaA
	in Berlin
	als Versicherungsnehmer
und der	DKV Deutsche Krankenversicherung Aktiengesellschaft
	in Köln
	als Versicherer
wird folgender	
	Gruppenversicherungsvertrag
geschlossen:	
Fassung vom:	01.06.2021

1. Wer kann sich versichern?

- 1.1 Versicherbar sind die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie die Mitarbeiter von Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften.
 Auch mit Bezug von Altersrente können bestehende Versicherungen aufrecht erhalten bleiben, wenn und solange die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 1.2 Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung können ebenfalls versichert werden.
- 1.3 Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der nach Abs. 1.1 und 1.2 versicherbaren Personen können mitversichert werden.
- 1.4 Kinder können mitversichert werden, solange sie sich in der Ausbildung befinden.
- 1.5 Versicherbar sind nur Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kommt ein Versicherungsverhältnis trotz Beitragszahlung nicht zustande.
- 1.6 Von dem Personenkreis nach Abs. 1.1 und 1.2 müssen wenigstens 10 Personen versichert werden.

2. Welche Tarife sind versicherbar?

- 2.1 Es können grundsätzlich alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife der Gruppenversicherung abgeschlossen werden, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist.
 - Für diese Tarife wird ein Beitragsrabatt gewährt.
 - Für Berufssportler ist die Absicherung einer Krankentagegeldversicherung ausgeschlossen.
- 2.2 Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der versicherten Tarife in der jeweils gültigen Fassung.

Für Berufssportler ist folgendes zu beachten:

Aufwendungen für Heilmittel werden aus den Krankheitskostentarifen erstattet, soweit sie ärztlich verordnet und infolge einer Krankheit bzw. eines Unfalls medizinisch notwendig sind. Von der Erstattung ausgeschlossen sind dagegen physikalische Anwendungen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb durch Physiotherapeuten durchgeführt werden, die bei dem Versicherungsnehmer beschäftigt bzw. von ihm beauftragt sind.

Im Falle eines Arbeitsunfalls sind die Kostenbelege zunächst der Berufsgenossenschaft vorzulegen, welche dann ihre Vorleistung auf den Belegen vermerkt.

2.3 Tarifkombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. wir hierzu unsere Zustimmung geben.

3. Besteht eine Annahmegarantie?

- 3.1 Wir übernehmen für alle versicherbaren Personen, für die eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung vorliegt, den Versicherungsschutz.
- 3.2 Voraussetzung hierfür ist, dass neben diesem kein gleicher oder ähnlicher Gruppenversicherungsvertrag mit einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung besteht.
 - Sollte während der Laufzeit des bestehenden Gruppenversicherungsvertrages ein solcher abgeschlossen werden, sind wir zu informieren.
 - Wir sind dann berechtigt, die Übernahme des Versicherungsschutzes für einzelne dem versicherbaren Personenkreis angehörende Personen abzulehnen.
- 3.3 Wir können die Versicherungsfähigkeit für Personen ausschließen, wenn die von uns eingeholten Informationen über das allgemeine Zahlungsverhalten auf die Zahlungsunfähigkeit einer Person hindeuten oder der eingeholte Scorewert zur Einschätzung des zukünftigen Zahlungsverhaltens ein erhöhtes Risiko für Zahlungsausfälle erkennen lässt.

4. Gibt es Wartezeiten?

Es gibt keine allgemeinen und besonderen Wartezeiten. Hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls in den Tarifbedingungen geregelte produktspezifische Wartezeiten.

5. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

- 5.1 Die Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag setzt voraus, dass die versicherte Person am Lastschriftverfahren teilnimmt. Zieht die versicherte Person die Einzugsermächtigung zurück, wird das Versicherungsverhältnis nach Tarifen der Einzelversicherung fortgesetzt.
- 5.2 Die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung von Erst- und Folgeprämien treten bei den zu versichernden Personen ein und bleiben auf diese beschränkt.

6. Wer informiert über den Gruppenversicherungsvertrag?

Sie als Versicherungsnehmer stellen sicher, dass die zu versichernden Personen über das Angebot des Gruppenversicherungsvertrages informiert werden. Informationsmaßnahmen zum Angebot werden in Absprache mit Ihnen durchgeführt.

7. Wer korrespondiert mit den Versicherten?

Soweit ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betroffen ist, sind wir berechtigt, die Korrespondenz unmittelbar mit der versicherten Person zu führen. Willenserklärungen bezüglich einzelner Versicherungsverhältnisse sind auch wirksam, wenn sie gegenüber der versicherten Person erklärt werden.

8. Welchen Einfluss haben die Aufsichtsbehörde und der Treuhänder?

8.1 Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Treuhänder Änderungen dieses Vertrages verlangen, haben Sie als Versicherungsnehmer hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit uns vorzunehmen.

9. Wann beginnt und endet der Gruppenversicherungsvertrag?

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt am **1. Januar 2013** und wird zunächst bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
- 9.2 Wird bezüglich des Verlangens der Bundesanstalt oder des Treuhänders (8.1) kein Einvernehmen zwischen uns und Ihnen als Versicherungsnehmer hergestellt, können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres kündigen.
- 9.3 Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Gruppenversicherungsvertrages vom 01.02./15.02.2005. Die bestehenden Versicherungen werden unverändert in diesen Vertrag übernommen und fortgeführt.